

Stadt Mühlheim

Bebauungsplan „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Stadt Mühlheim
in der Sitzung am
18.03.2025**

Stand: 18.02.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Gemeinde Stetten am kaltem Markt	10.04.2024
Regierungspräsidium Freiburg – Landesstraße	11.04.2024
Gemeinde Spaichingen	12.04.2024
Stadt Meßstetten	15.04.2024
Netze BW – Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe	17.04.2024
BadenovaNetze	22.04.2024
Gemeinde Mahlstetten	06.05.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-04899 vom 24.11.2022 sowie den Hinweis zu Geotechnik des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 05.03.2024) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan redaktionell beigelegt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Netze BW	18.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu unserer Stellungnahme vom 15. November 2022 haben wir keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	19.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu den Belangen des Klimaschutzes haben wir bereits mit Schreiben vom 24.11.2022 (Az.: RPF-StEWK-450-18/54/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Das Vorhaben ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	29.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau hat in öffentlicher Sitzung am 11.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“ beschlossen. Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des Planentwurfes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>STELLUNGNAHME</u></p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von dessen Aufstellung nicht direkt betroffen. Allerdings grenzen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG an. Wie in unserer Stellungnahme vom 25.11.2022 zur frühzeitigen Beteiligung dargestellt ergeben sich aus der räumlichen Nähe der Photovoltaikanlagen zu den Waldbeständen Gefahren- und Konfliktpotentiale. Daher begrüßen wir den im Planentwurf eingezeichneten Waldabstand von 30 Metern.</p> <p>Aus den vorliegenden Planunterlagen wird darüber hinaus ersichtlich, dass keine externen Maßnahmen in Waldflächen geplant sind, daher sind keine forstlichen Belange betroffen.</p> <p>Sollten im weiteren Planungsverlauf jedoch die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berührt werden, sind die Forstbehörden entsprechend erneut zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme. Der Waldabstand bleibt weiterhin Bestandteil der Planung. Externe Maßnahmen werden nicht innerhalb von Waldflächen geplant.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Landesnenschutzverband BW	12.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung, Tuttlingen Naturfreunde Tuttlingen Naturschutz (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen Schwäbischer Albverein Schwarzwalverein Tuttlingen Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist m Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten) <p>Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisverband Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p>	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p>1. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.11.2022 ausgeführt sind uns die folgenden Anmerkungen wichtig:</p> <p>Für das Gelingen der überfälligen Energiewende besteht dringender Ausbaubedarf bei Windenergie und Sonnenenergie, welche die beiden Hauptpotentiale der erneuerbaren Energien darstellen. Hierbei muss auch unsere energieintensive Region einen substantiellen Beitrag leisten. Insofern begrüßen wir die vorliegende Planung zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage, auch auf einer Freifläche, ausdrücklich. Wir sehen sehr wohl, dass wir auch auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewiesen sind, um beim Zubau der Erneuerbaren schnell voranzukommen. Schließlich muss, unabhängig von dringend nötigen Einsparungen, nicht nur der bisherige Strombedarf regenerativ erzeugt werden, sondern auch der immense zusätzliche Bedarf insbesondere für die Elektromobilität.</p> <p>Damit ist es aber nicht getan. Der überfällige Photovoltaik-Ausbau muss auch dort weitergehen, wo er längst hätte erfolgen können und erfolgen müssen. Das große Ärgernis bei der Sonnenenergienutzung ist die Untätigkeit bei der Nutzung von Dachflächen, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorgenutzten Flächen, die wir seit Jahren beobachteten. Solche Flächen sind im Überfluss vorhanden: Betrachtet man unsere Siedlungsflächen von oben, so dominieren immer noch das Rot von Tonziegeln, das Grau von geschotterten Flachdächern und das Schwarz von asphaltierten Parkplätzen. Die längst überfällige Doppelnutzung all dieser Flächen ist immer noch die Ausnahme. Für Parkplätze gar scheint es keinen privilegierteren Zweck zu geben, als das ausschließliche Abstellen von Fahrzeugen, die viel Energie verbrauchen, ohne dass auf diesen Flächen irgendein Beitrag zu deren Gewinnung geleistet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angesprochene Thematik ist nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu behandeln.</p>
------------	---	--

Was man jahrelang verschlafen, ignoriert und ausgesessen hat, kann man nun nicht auf die Schnelle umsetzen. Dabei sind wir uns natürlich im Klaren, dass die für Photovoltaikanlagen geeigneten, bereits vorhandenen vorgeutzten Flächen auf viele verschiedene Objekte verteilt sind und man viele davon braucht, um auf eine Gesamt-Photovoltaikfläche von mehreren Hektar zu kommen; dabei ist allerdings anzumerken, dass in der Region in den vergangenen Jahren auch viele neue, großflächige (Gewerbe-)Dächer und Parkplätze nicht mit Photovoltaik belegt worden sind.

Trotz Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen muss auch der sukzessive Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorgeutzten Flächen endlich und dringend intensiviert werden. Dies darf nicht nur neue Projekte betreffen, bei denen man in Baden-Württemberg seit dem 01. Januar bzw. dem 1. Mai 2022 aufgrund der geänderten Rechtslage verpflichtet ist, sondern auch all die Objekte, bei denen man seit über 20 Jahren aufgrund vernünftiger Überlegungen längst verpflichtet gewesen wäre, aber untätig geblieben ist. Dies ist auch im Sinne des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes, wonach der Großteil des Photovoltaikstroms an Gebäuden erzeugt werden soll, wobei Freiflächenanlagen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle spielen.

Dabei ist auch die Problematik der Flächenkonkurrenz durch großflächige Freiland-Photovoltaikanlagen zu bedenken, sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Naturschutz (Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart als Ziel des Biodiversitätsstärkungsgesetzes).

Auch in Mühlheim werden große öffentliche Dächer und befestigte Flächen nach wie vor nicht für die Sonnenenergienutzung herangezogen. Hier besteht noch erheblicher Nachholbedarf.

<p>III.</p>	<p>2. Artenschutzrechtliche Kartierung, Konsequenzen für den Ausgleich</p> <p>In den Unterlagen zur frühzeitigen Anhörung war in der Begründung unter Punkt 5.6 (Natur und Landschaft) auf Seite 14 für das Schutzgut Tiere Folgendes ausgeführt worden: „Das Plangebiet bietet aufgrund der geringen Strukturvielfalt und starken landwirtschaftlichen Überprägung nur wenig Lebensraum für Tiere.“ Mit unserer ersten Stellungnahme vom 27.11.2022 hatten wir eine sachgerechte artenschutzrechtliche Kartierung des Gebiets statt einer Habitatanalyse oder einer „faunistischen Relevanzbegehung“ gefordert und darauf hingewiesen, dass speziell im Hinblick auf Brutvögel im vorliegenden Offenland durchaus mit dem Vorkommen von Feldlerchen und ggf. auch von Wachteln zu rechnen ist.</p> <p>Die im vergangenen Jahr durchgeführte Biotoptypenkartierung kommt zu einem differenzierteren Bild, auch wenn sie nur bei 1 Teilfläche (Fläche 2 mit 16.477 m²) den Status eines FFH-Lebensraumtyp sieht (6510 Magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand B).</p> <p>Bei einer Besichtigung des Plangebiets am heutigen Tage (12.05.2024) durch den Unterzeichnenden fielen in den Wiesen des nördlichen Bereichs zahlreiche (in der Biotoptypenkartierung aufgeführte) Wiesenblumen auf, die Vegetation war zum Teil sogar recht lückig, während die südliche Hälfte überwiegend aus Getreideäckern bestand. Hervorzuheben ist, dass in den Wiesen des nördlichen Plangebiets zahlreiche Feldgrillen zu hören waren; diese Art bevorzugt trockenes, eher schütter bewachsenes Grünland.</p> <p>Was Brutvögel betrifft, so wurde bei der artenschutzrechtlichen faunistischen Kartierung im vergangenen Jahr, neben einem Brutrevier der Wachtel, ein besonders großes Vorkommen von</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde eine Brutvogelkartierung sowie Habitatpotenzialanalysen für Reptilien und Amphibien durchgeführt. Ein Fachbeitrag Artenschutz sowie die Biotoptypenkartierung liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.</p> <p>Zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) fanden Abstimmungen statt, um die Möglichkeit planinterner Maßnahmen für die Feldlerche zu diskutieren. Der Vorhabenträger hat in den Abstimmungen Gutachten und Monitoringsberichte vorgelegt, in denen dargelegt wurde, dass sich bei anderen Solarparks Feldlerchen im Randbereich des Parks angesiedelt haben, wonach nicht zwingend von einer Kulissenwirkung ausgegangen werden kann. Eine Stellungnahme des Vorhabenträgers wird hierzu im weiteren Verfahren dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsprotokolle wird angefertigt und ebenfalls den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen hat die UNB einem Kompromiss zugestimmt. Demnach wird davon ausgegangen, dass sich drei Reviere in dem, für die Feldlerche aufzuwertenden, östlichen Randbereichen des Solarparks halten können. Für die zwei direkt angrenzenden Reviere wird davon ausgegangen, dass sich diese ebenfalls entweder im Randbereich des Solarparks oder auf den angrenzenden Flächen halten können. Im weiteren Verfahren wird im Umweltbericht hierzu aufgeführt, dass unterstützende Maßnahmen für die zwei randlich gelegenen Reviere der Feldlerche umgesetzt werden (externe CEF-Maßnahme innerhalb Hochplateau). Für drei Feldlerchenreviere sind externe CEF-</p>
-------------	---	--

	<p>Feldlerchen festgestellt: Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet mit 200-Meter-Umgriff) wurden insgesamt 13 Reviere der Feldlerche nachgewiesen, davon 6 im eigentlichen Plangebiet und 2 weitere wenig außerhalb. So kommt der Fachbeitrag Artenschutz (S. 10/11) zu Recht zu folgendem Schluss: „Somit ist aus gutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass es sowohl zu einem Verlust der sechs Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereiches, als auch der zwei Reviere im 50 Meter Radius kommt, was den Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge hat. Für die acht Feldlerchenreviere sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.“</p> <p>Diese gutachterliche Schlussfolgerung wurde jedoch so nicht in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht (S. 28/29) kommt zum einen zu dem Schluss, dass die beiden nahegelegenen Feldlerchenreviere durch die Photovoltaikanlage nicht gefährdet sind. Zum anderen wird dort festgesetzt, dass nur für 3 Feldlerchenbrutpaare des Plangebiets externe CEF-Maßnahmen umgesetzt werden sollen, während für die 3 anderen im Osten der Anlage innerhalb des Plangebiets Freibereiche geschaffen werden sollen, die als potenzielle Bruthabitate optimiert werden sollen.</p> <p>Es ist jedoch nicht vorstellbar, dass diese „Lerchenfenster“ direkt am Ostrand der Anlage (Maßnahme M3) von Feldlerchen besiedelt werden sollen. Bei der Feldlerche, deren landesweiter Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht ist, müssen tatsächlich erfolgsversprechende Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Wir fordern deshalb für alle 8 wahrscheinlich entfallenden Feldlerchenreviere CEF-Maßnahmen mindestens 50 m, besser 100 m außerhalb des Plangebiets durchzuführen. Dies kann unseres Erachtens durchaus auf der Hochfläche des Plangebiets sein, und zwar in Norden, Osten und Süden davon (wie die Maßnahme M2).</p>	<p>Maßnahmen außerhalb des Hochplateaus erforderlich. Der Ausgleich für Feldlerche und Wachtel kann multifunktional erfolgen.</p> <p>Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überprüfen, wird ein Monitoring durchgeführt. Hier wird der Feldlerchenbestand auf den internen und externen Ausgleichsflächen gemäß Abstimmung mit der UNB jährlich über 5 Jahre hinweg erfasst.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
--	--	---

<p>IV.</p>	<p>3. Spezielle Anmerkungen zur Freiflächenbewirtschaftung der Anlage und zu weiteren ökologischen Aufwertungsmaßnahmen</p> <p>Wenn 10,4 ha Land für die Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, dann muss zusätzlich zur Gewinnung von regenerativer Energie auch ein ökologischer Mehrwert in Form einer Förderung der Biodiversität erzielt werden. Ein solcher Mehrwert kann zum einen durch die Art der Flächenbewirtschaftung der Anlage entstehen, zum anderen durch die Schaffung neuer Lebensraumelemente.</p> <p>3.1 Schafbeweidung bzw. Mahd der Fläche Die Art der Flächenbewirtschaftung wird in der Begründung nicht mehr thematisiert. Im Umweltbericht (Nr. 5.1.1 Festsetzungen, S. 50) wird die Maßnahme M1 wie folgt beschrieben: „Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. (...) Das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen.“ Die Maßnahme M1 wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir begrüßen auch, dass damit das Mulchen der Fläche ausgeschlossen ist, welches kein artenreiches Grünland zur Folge hat, sondern eine Artenverarmung. Zum anderen plädieren wir ausdrücklich für eine Beweidung mit Schafen, sofern ein zuverlässiger Tierhalter verfügbar ist. Um eine Beweidung zu erleichtern, sollte der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 80 cm betragen; in den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. 6.2, Seite 19) werden 0,7 – 0,9 Meter angegeben.</p> <p>3.2 Ökologische Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld Zur Habitataufwertung würde es sich anbieten, am Süd- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Maßnahme M1 werden beide Optionen offengelassen. Eine Beweidung wird gegenüber der Mahd jedoch bevorzugt. Die angegebenen 0,7 – 0,9 m geben dem Vorhabenträger einen gewissen Handlungsspielraum.</p> <p>Bezüglich der Artengruppe der Reptilien wurde eine Habitatpotenzialanalyse für die im TK-Blatt 7919</p>
------------	--	--

	<p>Südwestrand der Anlage, außerhalb des Zauns, aber noch im besonnten Bereich, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen, womit insbesondere für Reptilien ein günstiger Lebensraum geschaffen würde. Grundsätzlich vorkommen könnten Waldeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Kreuzotter.</p> <p>Dieser Vorschlag, den wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 27.11.2022 unterbreitet haben, wurde bisher nicht in die Planung aufgenommen. Wir plädieren erneut dafür, die Planung in diesem Sinne zu ergänzen.</p>	<p>Mühlheim an der Donau vorkommenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Zur Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen fand am 25.03.2023 eine Ortsbegehung statt. Habitatpotenzial für Reptilien wurde westlich des Plangebiets in der angrenzenden Böschung (geschütztes Biotop) festgestellt. Da in die Böschung nicht eingegriffen wird, werden die Lebensräume der Reptilien nicht zerstört. Angrenzend an den potenziellen Lebensraum der Reptilien wird zudem im Westen des Plangebiets eine FFH-Mähwiese angelegt. Demnach wird darauf verzichtet, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Unterlagen werden entsprechend konkretisiert und durch die angesprochenen Dokumente ergänzt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

6 a	Landratsamt Tuttlingen	13.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1. Hinweis</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Schwarz (07461/926-5004)</i></p> <p>Der hier vorliegende Bebauungsplan wird im Parallelverfahren entwickelt. Es wird darum gebeten, den Verfahrensstand der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Begründung zu ergänzen.</p>	Nebenstehende Thematik wird der Begründung reaktionell beigefügt.
III.	<p>2. Landwirtschaftsamt</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)</i></p> <p>Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächenansprache und der grundsätzlichen agrarstrukturellen Bewertung wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Zur Überarbeitung und Aktualisierung der Planungsunterlagen nimmt das Landwirtschaftsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung umfasst der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes eine Fläche von 10,4 ha, wovon jetzt nur noch 7,7 ha mit Solarmodulen belegt werden sollen. Die</p>	Kenntnisnahme.

	verbleibenden Flächen im BBP-Gebiet dienen primär dem natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich.	
IV.	So das extensiven Grünlandes unter den Solarmodulen (Kompensationsmaßnahme M1) durch Beweidung gepflegt werden soll, werden nähere Angaben zur Dauer und Anzahl der Weidegänge als auch zur Besatzdichte für erforderlich gehalten, um entscheiden zu können, inwieweit diese Bewirtschaftung für die Schäfer im Rahmen des „Gemeinsamen Antrages“ noch direktzahlungsfähig ist.	In der Maßnahme M1 werden beide Optionen (Beweidung und/oder Mahd) offengelassen. Eine Beweidung wird gegenüber der Mahd jedoch bevorzugt. Ein Schäfer hat bereits Interesse bekundet, die Solarparkfläche mit seinen Schafen zu beweideten.
V.	<p>Im Zuge der Biotopkartierung wurde im BBP-Gebiet eine FFH-Mähwiese (Zustandsstufe B) kartiert, die durch das Bauvorhaben mit 1,5226 ha beansprucht wird. Die westlich der künftigen Modulfläche gelegene, ca. 20 bis 30 m breite Abstandsfläche zum Wald von 0,9308 m² sowie eine südlich der Modulfläche gelegene Ersatzfläche von 1,3261 ha (Acker + GL) sollen nach Vorabstimmung mit der UNB ersatzweise zur FFH-Mähwiese (M2) entwickelt werden. Für die Aufwertung des bestehenden Grünlandes ist eine Streifenansaat bzw. eine Mähgutübertragung von arten- und kräuterreichem, zertifiziertem und gebietseinheimischen Saatgut (Ursprungsgebiet 13) geplant.</p> <p>Die im Umweltbericht unter 5.1.1. Festsetzungen, Punkt M2 beschriebene Streifenansaat bzw. Mähgutübertragung hat <u>umbruchlos</u> zu erfolgen. Sie ist vorab dem Landwirtschaftsamt schriftlich anzuzeigen. Als Ansprechpartner steht hierzu Herr Ilg unter Tel.: 07461/926-1353 bzw. r.ilg@landkreis-tuttlingen.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt fand eine Abstimmung statt.</p> <p>Zu dem Grünlandumbruch bei Anlage von FFH-Mähwiesen (interne AGM) wurde folgendes besprochen: Eine Streifeneinsaat ist immer mit einem Grünlandumbruch verbunden. Der Umbruch muss bei der ULB angezeigt werden oder genehmigt werden lassen. Eine Abstimmung über das Vorgehen mit Hr. Ilg ist notwendig. Eine Anzeige des Umbruchs muss ca. 6 Monate vor Baubeginn erfolgen.</p>
VI.	Für acht Feldlerchenreviere sowie ein Wachtelrevier werden laut aktualisiertem Umweltbericht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, welche in Absprache mit der UNB über Acker- bzw. Grünlandextensivierungen (M3) multifunktional für 3 + 2 Reviere umgesetzt werden sollen. Analog zu M2 sind die als M3 gekennzeichneten Flächen gemäß der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes „...zunächst als Grünland herzustellen bzw. zu	<p>Kenntnisnahme. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt fand eine Abstimmung statt.</p> <p>Zu dem Grünlandumbruch bei Anlage und Pflege der internen AGM Feldlerche wurde folgendes besprochen: Mindestens eines der Feldlerchenfenster im Solarpark befindet sich auf einer bestehenden Grünlandfläche, die restlichen Flächen werden zumindest</p>

	<p>erhalten. Ab dem Jahr nach der Einsaat sind sie jährlich bis Ende März zu grubbern, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen.“</p> <p>Diese Vorgehensweise kommt einem jährlichen Grünlandumbruch gleich, welcher nach § 27 a Nr. 2 LLG einer Ausnahmegenehmigung durch das Landwirtschaftsamt bedarf! Als Ansprechpartner steht auch hierzu Herr Ilg unter Tel.: 07461/926-1353 bzw. r.ilg@landkreis-tuttlingen.de zur Verfügung.</p> <p>Es wird empfohlen die betroffenen Ackerflächen nicht aktiv durch eine Grünlandansaat in Dauergrünland umzuwandeln, sondern die Ackerflächen als Schwarzbrache zu belassen bzw. ein- oder mehrjährige Brachebegrünungen einzusäen. Über einen Umbruch des Ackerlandes spätestens aller 5 Jahre können diese Flächen im Ackerstatus gehalten werden und wird keine jährlich zu erneuernde GL-Umbruchgenehmigung nötig. Dies gilt sowohl für BBP-interne als auch für BBP-externe Ausgleichsareale.</p>	<p>temporär während des Betriebs in Grünland umgewandelt. Die Feldlerchenfenster im Solarpark werden nicht gegrubbert, sondern sind zu eggen/striegeln. Dies erfolgt grundsätzlich umbruchslos, wodurch keine Umbruchgenehmigung notwendig ist. Die Maßnahme M3 wird entsprechend angepasst.</p>
<p>VII.</p>	<p>Da die planexternen CEF-Maßnahmen (M4) für 3 verbleibende Feldlerchenbrutpaare / die Wachtel noch nicht genauer konkretisiert wurden, ist eine abschließende Beurteilung durch unser Haus nicht möglich. Die Maßnahmenflächen als auch die –beschreibungen sind im Umweltbericht zu ergänzen und dem Landwirtschaftsamt erneut zur Beurteilung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde ein Maßnahmenkonzept für Feldlerche und Wachtel erarbeitet, welches dem Umweltbericht beigelegt wird. Die Maßnahmenflächen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>VIII.</p>	<p>3. Naturschutzbehörde</p> <p><i>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)</i></p> <p>Zu dem Vorhaben wurde zuletzt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 28.11.2022 Stellung genommen. Seither fanden mehrere Abstimmungen zwischen der Naturschutzbehörde, der EnBW und dem Planungsbüro Enviro-Plan statt, um den Ausgleichsbedarf für die betroffenen Feldlerchenreviere und eine FFH-Mähwiese abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen den Bebauungsplan nicht. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt.</p>	
<p>IX.</p>	<p>3.1 Betroffenheit Schutzgebiete</p> <p>Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde innerhalb des Geltungsbereichs eine bisher nicht kartierte FFH-Mähwiese festgestellt. Da FFH-Mähwiesen als geschütztes Offenlandbiotop kraft Gesetz geschützt sind, unterliegen auch bisher nicht kartierte FFH-Mähwiesen dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass die FFH-Mähwiese innerhalb des Solarparks aufgrund der Beschattung durch die Module erheblich beeinträchtigt wird und nicht erhalten bleiben kann. Es ist somit eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich erforderlich. Dies ist in Kapitel 3.6 des Umweltberichts dargestellt.</p> <p>Der Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch außerhalb der mit PV-Modulen bestellten Fläche erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme wurde mit der Naturschutzbehörde vorabgestimmt und kann aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell akzeptiert werden. Die Maßnahmenbeschreibung (M2) ist jedoch noch geringfügig anzupassen. Für die Aufwertung des bestehenden Grünlands ist aktuell keine Ausmagerung vor der geplanten Streifeneinsaat vorgesehen. Da das bestehende Grünland jedoch aktuell als artenarme und recht nährstoffreiche Fettwiese beschrieben wird, wird auch hier bereits vor der Streifeneinsaat eine Ausmagerung über einen Düngeverzicht und eine mehrschürige Mahd empfohlen. Die Vorgaben für die anschließende, extensive Mahd sollten sich in erster Linie an dem Zustand der Vegetation (z.B. Hauptblütezeit der Bestandsbildenden Gräser) und weniger an konkreten Daten orientieren, da der optimale Schnitzeitpunkt je nach Witterung jährlich variieren kann. Der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahme M2 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Eine Abstimmung bezüglich des Grünlandumbruchs fand zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt statt. Hierzu wurde folgendes besprochen: Eine Streifeneinsaat ist immer mit einem Grünlandumbruch verbunden. Der Umbruch muss bei der ULB angezeigt werden oder genehmigt werden lassen. Eine Abstimmung über das Vorgehen mit Hr. Ilg ist notwendig. Eine Anzeige des Umbruchs muss ca. 6 Monate vor Baubeginn erfolgen.</p>

	Grünlandumbruch, welcher zur Vorbereitung der Fläche für die geplante Streifeneinsaat erforderlich ist, ist mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	
X.	<p>3.2 Betroffenheit Artenschutz</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Es fand eine Brutvogelkartierung statt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden Reviere von Feldlerche und Wachtel festgestellt. Angrenzend kommen außerdem Goldammer vor. Beeinträchtigungen der Goldammerreviere während der Bauzeit können durch die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme (V5) verhindert werden.</p>	Kenntnisnahme.
XI.	<p>Von der Feldlerche wurden innerhalb des Geltungsbereichs sechs Reviere festgestellt. Weitere Reviere kommen angrenzend vor. Im Fachbeitrag Artenschutz ist angegeben, dass mit einem Verlust der sechs Reviere innerhalb und zweier weiterer Reviere angrenzend an den Geltungsbereich auszugehen ist. Der Gutachter gibt an, dass es zwar nicht vollständig ausgeschlossen ist, dass sich auch Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereichs halten können, jedoch ist für die planinterne Maßnahme keine ausreichende Prognosesicherheit gewährleistet.</p> <p>Wie im Umweltbericht dargestellt, fanden zwischen dem Vorhabenträger, dem Planungsbüro Enviro-Plan und der Naturschutzbehörde bereits Vorabstimmungen statt, um dennoch die Möglichkeit planinterner Maßnahmen für die Feldlerche zu diskutieren.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Vorabstimmungen dargelegt, ist es nach Ansicht der Naturschutzbehörde aufgrund der geringen Modulabstände als sehr unwahrscheinlich anzusehen, dass sich Feldlerchen innerhalb der mit Modulen bestandenen Fläche halten können. Vom Vorhabenträger wurden jedoch Gutachten und Monitoringberichte vorgelegt, welche zeigen, dass sich bei anderen Solarparks Feldlerchen im Randbereich des Parks angesiedelt haben. Demnach muss nicht zwingend von einer Kulissenwirkung ausgegangen werden. Auf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Erläuterung der fachlichen Hintergründe und Diskussion der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen bezüglich des Vorkommens von Feldlerchen im Randbereich von Solarparks wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsprotokolle wird angefertigt und ebenfalls den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Es wurde ein Maßnahmenkonzept für Feldlerche und Wachtel erarbeitet, welches dem Umweltbericht beigefügt wird. Die Maßnahmenflächen werden im Umweltbericht ergänzt und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zu dem Maßnahmenkonzept fand eine weitere Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Zusätzlich zu den drei extern auszugleichenden (außerhalb des Hochplateaus) und den drei intern in den östlichen Randbereichen des Solarparks zu haltenden Feldlerchenrevieren (Feldlerchenfenster) sind ebenfalls für die</p>

<p>Grundlage der vorgelegten Unterlagen hat die Naturschutzbehörde einem Kompromiss zugestimmt. Demnach wird davon ausgegangen, dass sich drei Reviere in den, für die Feldlerche aufzuwertenden (Maßnahme M3), östlichen Randbereichen des Solarparks halten können. Für die zwei direkt angrenzenden Reviere wird davon ausgegangen, dass sich diese ebenfalls entweder im Randbereich des Solarparks oder auf den angrenzenden Flächen halten können. Die angrenzenden Flächen müssen hierfür jedoch ebenfalls für die Feldlerche aufgewertet werden (externe CEF-Maßnahme innerhalb Hochplateau).</p> <p>Ein Großteil des Geltungsbereichs wird jedoch als Feldlerchenhabitat wegfallen. Außerdem wird die Revierdichte auf den umliegenden Flächen des Hochplateaus, auch mit entsprechenden Maßnahmen, nur begrenzt erhöht werden können. Revierschiebungen sind aufgrund des umliegenden Waldes nur sehr begrenzt möglich. Für drei der insgesamt acht betroffenen Reviere werden daher weitere externe CEF-Maßnahmen außerhalb des Hochplateaus erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht (Kapitel 3.2.6) ist das mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Vorgehen zwar dargestellt, es fehlt jedoch eine Erläuterung der fachlichen Hintergründe und Diskussion der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen, auf welcher die Abstimmung beruht. Dies ist zur besseren Nachvollziehbarkeit des abgestimmten Vorgehens zwingend zu ergänzen. Die externen CEF-Maßnahmen sind noch nicht genauer spezifiziert. Es liegen noch keine konkreten Ausgleichsflächen vor. Entsprechende Maßnahmenflächen und –beschreibungen sind zu ergänzen, im Umweltbericht darzustellen und über einen öffentlich-rechtliche Vertrag zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen neben der Naturschutzbehörde ggf. auch noch mit weiteren TÖB (z.B. Landwirtschaft) abgestimmt werden müssen.</p> <p>Als interne Maßnahme für die Feldlerche sollen am östlichen Rand des Solarparks Rohbodenflächen angelegt werden (vgl. Maßnahme</p>	<p>zwei direkt an den Solarpark angrenzenden Reviere der Feldlerche unterstützende Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Eine Abstimmung bezüglich des Grünlandumbruchs bei Anlage und Pflege der internen AGM Feldlerche fand zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirtschaftsamt statt. Hierzu wurde folgendes besprochen: Mindestens eines der Feldlerchenfenster im Solarpark befindet sich auf einer bestehenden Grünlandfläche, die restlichen Flächen werden zumindest temporär während des Betriebs in Grünland umgewandelt. Die Feldlerchenfenster im Solarpark werden nicht gegrubbert, sondern sind zu eggen/striegeln. Dies erfolgt grundsätzlich umbruchslos, wodurch keine Umbruchsgenehmigung notwendig ist. Die Maßnahme M3 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Ausgleich für Feldlerche und Wachtel kann multifunktional erfolgen.</p> <p>Die Revierdichte außerhalb des Hochplateaus wurde im Frühjahr 2024 untersucht. Die Ergebnisse sind in dem Maßnahmenkonzept integriert.</p> <p>Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überprüfen, wird ein Monitoring durchgeführt. Hier wird der Feldlerchenbestand auf den internen und externen Ausgleichsflächen gemäß Abstimmung mit der UNB jährlich über 5 Jahre hinweg erfasst. Ein Risikomanagement für den Feldlerchenbestand ist Bestandteil des Maßnahmenkonzepts.</p>
---	---

M3). Aktuell ist in der Maßnahmenbeschreibung vorgesehen, dass die Flächen zunächst als Grünland angesät und danach jährlich gegrubbert werden soll. Um die Ausbildung einer Grasnarbe zu vermeiden wird empfohlen in diesen Bereichen auf eine Grünlandeinsaat zu verzichten und die Flächen als Schwarzbrache zu belassen oder lückig mit einer niederwüchsigen Kräutermischung einzusäen. Außerdem sollte mit dem Landwirtschaftsamt geklärt werden, ob das jährliche Grubbern bestehender Grünlandbereiche als Grünlandumbruch anzusehen ist.

Die planexternen Maßnahmen für die Feldlerche sollen außerdem dem Ausgleich des Wachtelreviers, welches innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt wurde, dienen. Die erforderliche CEF-Maßnahme für die Wachtel ist demnach ebenfalls noch abzustimmen.

Da insgesamt eine recht hohe Anzahl von acht Feldlerchenrevieren betroffen ist, ist ein populationsbezogenes Monitoring der planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das heißt die Revierdichte ist vor und nach Umsetzung der Maßnahmen zu untersuchen. Für das Hochplateau liegt bereits eine Nullaufnahme der Reviere vor Umsetzung vor. Für die noch abzustimmenden Maßnahmenflächen außerhalb des Hochplateaus ist die Revierdichte im Frühjahr 2024 zu untersuchen.

Anschließend ist die Revierdichte der Feldlerchen, wie im Umweltbericht dargestellt, für einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich zu untersuchen. Da Revierdichten von Feldlerchen auch von der Fruchtfolge der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abhängig sind und demnach natürlichen Schwankungen unterliegen, ist eine einmalige Erfassung nicht ausreichend, um die Annahme der Ausgleichsmaßnahmen zu belegen.

Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich doch eine größere Anzahl an Feldlerchen als angenommen auf dem Hochplateau bzw. innerhalb des Solarparks halten kann, können die externen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Hochplateaus

	nachträglich reduziert werden. Gleichzeitig gilt jedoch auch, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen zu erweitern sind, sollte sich herausstellen, dass die Maßnahmen innerhalb des Solarparks nicht wirken. Die externen Maßnahmenflächen sind daher so auszuwählen, dass diese bei Bedarf erweitert werden können.	
XII.	Um eine Tötung der vorkommenden Bodenbrüter während der Bauzeit zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Alternativ ist von Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen eine Vergrämung vorgesehen (vgl. Maßnahme V4). Es ergeht der Hinweis, dass Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche erfahrungsgemäß eine recht geringe Wirksamkeit haben. Um das Risiko, dass sich der Baubeginn wegen einer Ansiedlung von Feldlerchen verzögert, zu reduzieren, sollte auf jeden Fall außerhalb der Vogelbrutzeit mit der Baumaßnahme begonnen werden.	Kenntnisnahme.
XIII.	<u>Weitere Arten:</u> Die Artengruppen Reptilien und Amphibien wurden im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse untersucht. Um Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen von Gelbbauchunke und Zauneidechse zu vermeiden werden entsprechende Maßnahmen formuliert (V6, V7). Diesen kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme.
XIV.	Das Habitatpotenzial für Fledermäuse wird lediglich im Umweltbericht und nicht im Artenschutzbeitrag behandelt. Es wird angegeben, dass der Geltungsbereich und die angrenzenden Waldränder als potenzielles Nahrungshabitat und Leitstruktur nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich sollte die Maßnahme V11 zur Beleuchtung explizit als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme benannt werden.	Kenntnisnahme. Die Maßnahme V11 wird als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme aufgeführt.
XV.	Unter Kapitel 4.3 des Umweltberichts ist angegeben, dass ein Vorkommen der Dicken Trespe nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden kann. Auch hier sind die fachlichen Gründe für den Ausschluss darzulegen.	Kenntnisnahme.

<p>XVI.</p>	<p>3.3 Beurteilung Eingriffsregelung</p> <p>Die Bilanzierung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Die Bewertung der einzelnen Teilflächen im Bestand kann anhand der beigefügten Beschreibung der Biotoptypen gut nachvollzogen werden.</p> <p>Die Beschreibung der planinternen Maßnahmen M1-M3 sollte jedoch noch konkretisiert bzw. angepasst werden.</p> <p>M1 – Entwicklung extensives Grünland unter Solarmodulen: Die Vorgaben zur Beweidung sind recht unkonkret. Um sicherzustellen, dass sich die Fläche gut entwickelt, sollten genauere Vorgaben zur Art der Beweidung (zB Dauer der Beweidung, Anzahl der Weidegänge, Besatzdichte etc) gemacht werden. Außerdem sollte eine Alternative zur Beweidung formuliert werden, falls kein geeigneter Beweider gefunden wird.</p> <p>M2 - Entwicklung einer FFH-Mähwiese: siehe Anmerkungen zum Mähwiesenausgleich unter den Punkt Betroffenheit Schutzgebiete.</p> <p>M3 – Entwicklung Freibereiche für Feldlerche: siehe Anmerkungen zum internen Feldlerchenausgleich unter dem Punkt Artenschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Maßnahme M1 werden zwei Optionen (Beweidung und/oder Mahd) aufgeführt. Die konkreten Vorgaben zur Beweidung sind für das Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>XVII.</p>	<p>Bei der Maßnahmen V9 wird auf die Richtlinie RAS LP4 zum Baumschutz bei Baumaßnahmen verwiesen. Diese Richtlinie ist nicht mehr gültig und wurde von der R SBB abgelöst.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird entsprechend angepasst.</p>
<p>XVIII.</p>	<p>Die fachgerechte Umsetzung sämtlicher arten- und naturschutzrechtlicher Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Die Umweltbaubegleitung wird im Umweltbericht aktuell lediglich empfohlen und nicht zwingend vorgegeben. Dies ist zu überarbeiten.</p>	<p>Eine Umweltbaubegleitung wird nicht festgesetzt, da dies eine Auflage für die Bauausführung ist.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>XIX.</p>	<p>3.4 Festsetzungen</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass sämtliche planinternen arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem Umweltbericht in die</p>	<p>Eine Umweltbaubegleitung wird nicht festgesetzt, da dies eine Auflage für die Bauausführung ist.</p>

	<p>Festsetzungen übernommen und in ausreichender Form gesichert werden. Dies beinhaltet auch die Vorgaben für die Umweltbaubegleitung und das Feldlerchenmonitoring innerhalb des Geltungsbereichs. Die Umweltbaubegleitung ist aktuell lediglich über die Hinweise als Empfehlung aufgenommen. Die Monitoringverpflichtung wird nicht erwähnt. Diese Punkte sind als verpflichtende Vorgaben in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Die externen Maßnahmen müssen nicht zwingend in die Festsetzungen aufgenommen werden, sondern sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Der Vertragsentwurf ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Gegenzeichnung vorzulegen.</p>	<p>Die Vorgaben des Monitorings sind in Kap. 7.2 des Umweltberichts dargelegt. Hierauf wird in der Maßnahme M3 verwiesen.</p>
<p>XX.</p>	<p>4. Wasserwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</i></p> <p>4.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes werden berücksichtigt.</p> <p>4.2 Sachgebiet: Bodenschutz Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10,4 ha. Die Solarmodule werden auf einer Fläche von ca. 7,7 ha aufgestellt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde bei der Bewertung der Bodenfunktionen bei den Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer sowie Natürliche Bodnefruchtbarkeit die Bewertung der Bodenkarte BK 50 angegeben. Für den Sonderstandort naturnahe Vegetation wurde die Bewertungsstufe 4 aus der flurstücksgenauen Bewertung der Bodenschätzung auf Basis ALK/ALB angesetzt.</p> <p>Da zur Eingriffsermittlung damit ausschließlich diese Bewertung relevant ist, hat die Benennung der Bewertungen aus der Bodenkarte BK 50 keinen Einfluss hinsichtlich dem Kompensationsbedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Die Eingriffsermittlung berücksichtigt unter Annahme des worst-case eine Vollversiegelung von 5 % der Fläche (3.850 m²) und die Versiegelung für Wirtschaftswege von 1.153 m².</p> <p>Aus der Eingriffsermittlung resultiert ein Kompensationsbedarf von 80.056 ÖP.</p> <p>Der Ausgleich soll schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope erfolgen.</p> <p>Wenn von Seiten des Naturschutzes der Ausgleichsbilanz und dem verbleibenden Kompensationsüberschuss von 74.466 ÖP entsprochen werden kann, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	
XXI.	<p>Im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen werden bodenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V10 und die Minimierungsmaßnahme M1 benannt. Diese genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können mitunter bei der Aufstellung des Bodenschutzkonzeptes zum Bauantrag mit einfließen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (gemäß DIN 19639), insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen, nachweisen und die Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Bodenfeuchte, Maschineneinsatz bodenschonende Maßnahmen (Verwendung von Baggermatten, oder Ähnliches) berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Standortes im Karstgebiet und den geringmächtig anstehenden Böden kann das Bodenschutzkonzept (inkl. Baustelleneinrichtungsplan und möglicher Leitungstrassen) in reduziertem Umfang aufgestellt werden.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag bei uns zur Stellungnahme vorzulegen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sollten bereits bei der Ausschreibung vorhanden sein und berücksichtigt werden.</p>	Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich informiert.

	<p>Die Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung ist vom Vorhabens-träger zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten. Diese Fachkraft ist, mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sach-verstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bo-denkundlicher Baubegleitung), den zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden beim Landratsamt Tuttlingen spätestens zwei Mo-nate vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.</p> <p>In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten ist ins-besondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umweltbericht werden bereits bodenschutzrelevante Maßnahmen M 2 benannt.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wird auf Folgendes verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf Geländemodellierungen ist zu verzichten. – Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht bean-sprucht werden und sind entsprechend zu schützen. – Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigun-gen sind abzuwehren. – Nach Beendigung der Betriebszeit, ist die Photovoltaikanlage und die versiegelten Flächen vollständig rückzubauen. <p>4.3 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Sofern evtl. notwendige Gewässerkreuzungen für die Erschließung in einem separaten Verfahren unter Beteiligung des Wasserwirtschafts-amtes berücksichtigt werden, sind unsere Belange berücksichtigt.</p>	
XXII.	5. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes	Kenntnisnahme.

	<p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Unterlagen werden entsprechend konkretisiert und durch die angesprochenen Dokumente ergänzt. An der Planung wird festgehalten.</p>		
<p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

6 b	Landratsamt Tuttlingen – aktualisierte Stellungnahme	03.01.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die aktuell vorgelegten Unterlagen können akzeptiert werden. Die vorgelegten avifaunistischen Gutachten zur Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wachtel von der Wagner und Simon Ingenieure GmbH bestätigt, dass das aktuell vorgesehene Ausgleichskonzept für die Zielarten geeignet ist. Dabei wird auf die Habitatanforderungen der beiden Arten und auf Erfahrungswerte mit andren Solarparks eingegangen. Die gutachterliche Einschätzung ist fachlich plausibel und wird seitens der Naturschutzbehörde als Begründung für das Maßnahmenkonzept anerkannt.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Für den Abschluss des Verfahrens ist der beigefügte korrigierte Vertragsentwurf in mind. dreifacher Fertigung rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Gegenzeichnung vorzulegen.</p>	Die städtebaulichen Verträge wurden dem Landratsamt rechtzeitig vorgelegt.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

7	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	15.05.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
III.	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Donau-Heuberg.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Polizeipräsidium Konstanz	
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Mit einer Fläche von rund 10 ha ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Solarpark nicht um ein Projekt in Sinne einer „kritischen Infrastruktur“ handelt. Dafür wären erhöhte Sicherheitsanforderungen erforderlich.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Überwachung und Sicherung eines Solarparks</p> <p>Diebstähle von Solarmodulen erfolgen meistens bei Dunkelheit. Die Täter machen sich dabei die gute Erreichbarkeit der Anlagen über befestigte Wege zu Nutze und transportieren das Diebesgut mit Kleintransportern oder Lastkraftwagen ab.</p> <p>Die Einfriedung von Photovoltaikparks mit einfachen Maschendraht- oder Wildzäunen stellt für die Diebe kaum ein Hindernis dar. Auch die meist mit einfachen, handelsüblichen Werkzeugen schnell zu lösenden Anlagenteile, begünstigt den Diebstahl einer Vielzahl von Solarmodulen in kurzer Zeit.</p> <p>In der Vergangenheit machte die Polizei immer wieder die Erfahrung, dass Diebe an gut durchdachten Sicherungstechniken scheiterten, da</p>	Nebenstehende Anregungen werden zur Kenntnis genommen, allerdings nicht im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln. Die Hinweise werden dem Planungsträger bzw. Entwickler mitgeteilt.

	<p>diese für die Täter eine längere „Arbeitszeit“ und damit auch ein größeres Entdeckungsrisiko zur Folge hatten. Aus diesem Grund spielt der Faktor „Zeit“ für die Straftäter eine wichtige Rolle, der insbesondere durch mechanische Sicherungen beeinflusst werden kann.</p> <p>Ergänzende Schutzmaßnahmen durch den Einsatz von Überwachungstechniken sowie durch personelle und organisatorische Maßnahmen können Diebstähle grundsätzlich verhindern oder wesentlich erschweren.</p> <p>Da meist auch Risiken der Versicherung betroffen sind, sollte diese rechtzeitig eingebunden werden, um deren Anforderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu die nachfolgende Checkliste als Gedankenstütze für die weiteren Planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche mechanischen Sicherungen kommen zum Einsatz (Stahlmattenzaun, Maschendrahtzaun, etc.) • Welche Höhe hat die mechanische Barriere • Welche Abmessungen hat der Photovoltaikpark (Längen- und Breitenangabe) • Wo befindet sich der Photovoltaikpark • Was soll bei einer Alarmauslösung geschehen (Datenübertragung an eine Leitstelle) • Wie weit ist die Leitstelle vom Solarpark entfernt • In welcher Zeitspanne erreichen Interventionskräfte das Gelände • Welche Art der Datenübertragung ist verfügbar (drahtgebundene Leitungen, Funk, Satellit, etc.) • Wie hoch wird der Schaden eines Einbruchs eingeschätzt (in welchem Zeitraum ist eine Demontage eines Solarmoduls möglich, wie hoch ist der finanzielle Schaden durch Betriebsausfall oder Betriebseinschränkungen bis zur Wiederbeschaffung bzw. bis zur fertig gestellten Reparatur) 	
--	---	--

<p>III.</p>	<p>Mögliche Schutzmaßnahmen</p> <p>Schwer lösbare Befestigung der Anlagenteile und Sicherung gegen schnelle Wegnahme</p> <p>Wesentliche Anlagenteile wie Solarmodule und teilweise auch im Freien installierte Wechselrichter, lassen sich meist mit handelsüblichen Werkzeugen leicht und schnell lösen. Hier sollte ein besonderes Augenmerk auf eine Befestigung gelegt werden, die sich nur mit Spezialwerkzeug oder durch Zerstörung lösen lässt.</p> <p>Dazu eignen sich beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schrauben mit speziellen Antrieben wie z.B. Innensechskant, Torx usw. mit eingeschlagenen Stahlkugeln oder Stahlstopfen, – Schrauben mit Einwegantrieben oder – sonstige gleichwertige Befestigungssysteme. <p>Zufahrtsbarrieren</p> <p>Für den Abtransport demontierter Solarmodule in größeren Stückzahlen werden Fahrzeuge mit Ladekapazitäten benötigt. Um einen schnellen Abtransport mit diesen Fahrzeugen zu verhindern, sollte das Heranfahren an die Anlage möglichst verhindert oder erschwert werden.</p> <p>Ergänzend könnten in größtmöglichem Abstand (weite Wege für die Täter) und in Ergänzung zu bereits vorhandenen natürlichen Durchfahrtsbarrieren weitere mechanische Durchfahrtsbarrieren vorgesehen werden. Die Einfahrt sollte durch ein massives Zufahrtstor geschützt werden.</p> <p>Einfriedung</p> <p>Einfache Maschendraht- oder Wildzäune haben für Freiflächenanlagen wenig mechanische Schutzwirkung und können allenfalls als „juristische“ Grenze angesehen werden. Besser wären Perimeter</p>	<p>Nebenstehende Anregungen werden zur Kenntnis genommen, allerdings nicht im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln. Die Hinweise werden dem Planungsträger bzw. Entwickler mitgeteilt.</p>
-------------	---	--

überwachte Zäune (Perimeter Überwachung bezieht sich auf die Überwachung und Sicherung eines bestimmten Gebiets oder Geländes, meist durch den Einsatz von technologischen Sicherheitssystemen wie Kameras, Bewegungsmeldern, Zäunen oder Alarmanlagen. Das Ziel der Perimeter Überwachung ist es, unbefugten Zutritt zu verhindern, Eindringlinge frühzeitig zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Gefahren zu minimieren. Diese Art der Überwachung wird häufig in militärischen Einrichtungen, Gefängnissen, Industrieanlagen, Grenzen und anderen sensiblen Standorten eingesetzt).

Dennoch sollte auf eine Einfriedung nicht verzichtet werden.

Gebäude und Räume

Neben der schwerpunktmäßigen Sicherung der im Freien installierten Anlagenteile sollten auch Gebäude und Räume mit Wechselrichtern eine gute mechanische Grundsicherung aufweisen. Dazu gehört die Sicherung aller Außentüren und Fenster sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Gebäudeöffnungen. Empfohlen werden hier Widerstandsklassen nach DIN EN 1627 RC 2 oder RC 3.

Überwachungsanlagen

Angriffe auf Photovoltaikanlagen sollten möglichst frühzeitig erkannt und Interventionskräfte rechtzeitig alarmiert werden. Abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten sollte analysiert werden, in welchem Umfang der Einsatz aufeinander abgestimmten Überwachungstechniken wie Einbruch- und Videoüberwachungsanlagen möglich und sinnvoll ist. Diese Maßnahmen sind als Ergänzung zu den genannten mechanischen und organisatorischen Maßnahmen zu sehen.

Nachdem Sie sich über die Bedrohungslage Klarheit verschafft haben, können Sie mit der Inspektion des Photovoltaik-Geländes unter Berücksichtigung der Topografie, der Umgebungsbedingungen und der menschlichen Einflüsse beginnen. Dabei gilt es auch zu beachten,

	<p>wie das System vom Wachpersonal genutzt werden soll. Ein tief greifendes Verständnis der Bedrohung, der äußeren Bedingungen und der Erwartungen des Nutzers ist der Schlüssel zur Erstellung eines wirkungsvollen Sicherheitskonzepts und des notwendigen Budgets.</p> <p>Geeignete Spezifikationen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Ihr Photovoltaikpark professionell gesichert ist. Die beste Möglichkeit, die Anbieter zu beurteilen, ist es, klare und detaillierte Ausschreibungen vorzugeben.</p> <p>Sofern für den Photovoltaikpark eine elektronische Überwachung in Frage kommt, sollten nur erfahrene System-Errichter ausgewählt werden.</p> <p><i>Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg führt hierzu eine Liste mit geprüften Errichter-Firmen.</i></p> <p>Zu Klärung weiterer Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wenn erforderlich, auch vor Ort.</p> <p>Klaus Vogt, Polizeioberkommissar, 07461 / 941 – 154 / klaus.vogt@polizei.bwl.de</p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden dem Vorhabensträger mitgeteilt. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Mühlheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 18.02.2025